



Neue Richtervereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Hartmut Schneider**
Vizepräsident LG Lübeck •
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

Stellv. Pressesprecher: **Dr. Oliver Moosmann**
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Oliver.Moosmann@nrv-net.de
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Frau Dörte Schönfelder -
per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6839

Stellungnahme der NRV SH

7. November 2016

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgesetz - LVerfGG) sowie zum
- b) Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 10. November 2016 im Landeshaus.

Da die Neue Richtervereinigung die Möglichkeit der mündlichen Anhörung wahrnehmen wird, soll vorab nur kurz zu den o.g. Gesetzesentwürfen Stellung genommen werden.

a.) Drucksache 18/1445

Die Neue Richtervereinigung hat bereits mit Stellungnahme vom 27.3.2014 das Vorhaben, das Verfahren der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts transparenter zu gestalten, unterstützt. An dieser Auffassung wird weiter festgehalten und nochmals betont,

dass eine öffentliche Ausschreibung sowie Anhörung die demokratische Legitimation der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter stärkt.

b.) Drucksache 18/4622

Die Neue Richtervereinigung begrüßt ferner die Stärkung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts durch Verlängerung ihrer Amtszeiten unter gleichzeitiger Aufhebung der Möglichkeit einer Wiederwahl.

Kritisch zu würdigen ist allerdings die Übergangsregelung des Art. 3 des Entwurfs zur Änderung des LVerfGG (hiernach LVerfGG-E). Danach würden nach derzeitigem Richterbestand alle Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter - mit Ausnahme eines Richters - gleichzeitig im Jahre 2020 aus ihrem Richteramt ausscheiden und fast das gesamte Verfassungsgericht neu zu besetzen sein. Zudem ist keinesfalls absehbar, dass das einzige, noch wiederwählbare Mitglied, wiedergewählt würde bzw. sich zur Wiederwahl stellte.

Dass diese Diskontinuität für die Arbeit des Gerichts unhaltbar ist, liegt auf der Hand. Rechtsprechungskontinuität ist ein hohes Gut; sie trägt zur Rechtssicherheit und zum Rechtsfrieden bei. Dies gilt erst recht im Verfassungsrecht. Es könnte durch die beabsichtigte Regelung in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass ein „Neuanfang“ des Landesverfassungsgerichts gewollt ist, also Diskontinuität. Die Regelung des Art. 59b der Landesverfassung Schleswig-Holstein idF vom 23.4.2008, wonach vier der erst zu wählenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts auf eine Amtszeit von neun Jahren gewählt werden, wollte dies verhindern. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Regelung und der Gedanke der Verschränkung nach noch nicht einmal zehnjährigem Bestehen des Gerichts bereits wieder verworfen wird. Soweit auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (oder andere Länderverfassungsgerichtsgesetze) Bezug genommen wird, muss beachtet werden, dass diese auf andere Weise eine Kontinuität gewährleisten. So etwa beispielsweise durch die Festlegung einer Höchstaltersgrenze, mit deren Erreichen ein Mitglied - auch vor Ablauf seiner gewählten Amtszeit - ausscheidet (bspw. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht; § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg idF vom 19.6.2013 oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommerns vom 19.7.1994). Ein weiteres Beispiel sind Regelungen, wonach die Amtszeit für das berufsrichterliche Mitglied endet, wenn es aus dem Amt als Berufsrichter ausscheidet (bspw. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen idF vom 14.3.2013). Derartige Regelungen fehlen im LVerfGG gänzlich.

Letztlich erscheint die vorgesehene Übergangsregelung des Art. 3 LVerfGG-E vor allem deshalb problematisch, da wegen der Festlegung der Amtszeit auf zwölf Jahre, die Amtszeiten der derzeitigen Mitglieder - bis auf eine - gleichzeitig im Jahre 2020 enden würden. Würde allerdings die Amtszeit beispielsweise auf elf Jahre geändert werden, bestünde das Problem der fehlenden Verschränkung nach der Übergangsregelung nicht mehr. Denn die bereits wiedergewählten Mitglieder würden nach Art. 3 Abs. 1 LVerfGG-E ihre Amtszeit im Jahre 2020 beenden und die Mitglieder, die noch wiedergewählt werden dürften (Art. 3 Abs. 2 LVerfGG-E), würden - bis auf den bereits erwähnten einen Richter - bereits im Jahre 2019 ausscheiden, da sie die Amtszeit von insgesamt dann elf Jahren erreicht hätten. Gleiches gelte für eine etwaige neunjährige Amtszeit. In diesem Fall wäre die Regelung des Art. 3 Abs. 2 LVerfGG-E überflüssig.

Außer den oben genannten Bedenken hinsichtlich der Verschränkung ist die mit dem Gesetzentwurf außerdem beabsichtigte Dauer der Amtszeit von zwölf Jahren ohne Wiederwahl zu begrüßen. Im Übrigen sollte bei der Festlegung der Amtszeit beachtet werden, dass sie die Unabhängigkeit der Richter wahrt und nicht zu kurz gestaltet wird. Die Besorgnis, dass eine langjährige Bindung abschreckend auf etwaige Interessenten wirken könnte, wird hier angesichts der Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens wegen Verzichts eines Mitglieds, nicht geteilt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Stellvertreterregelung (Art. 3 Nr. 1 c LVerfGG-E) gewährleistet auch für diesen Fall eine kontinuierliche Arbeit des Gerichts.

c) Änderungsantrag - Umdruck 18/6826

Die Notwendigkeit, die Dauer der Amtszeit sowie die Unzulässigkeit der Wiederwahl in der Landesverfassung selbst zu regeln, wird von Seiten der Neuen Richtervereinigung nicht gesehen. So enthält etwa auch das Grundgesetz keine Regelung über die Dauer der Amtszeit der Bundesverfassungsrichter und deren Wiederwahl. Dies wurde von den Verfassungsgebern nicht für notwendig erachtet (vgl. Meyer, Art. 94, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz Kommentar, Band 2, Rn. 3, 6. Auflage 2012). Die Kritik der Einflussmöglichkeiten durch den einfachen Gesetzgeber greift nicht durch, da dieser ebenso wie der Verfassungsgeber an die Verfassung gebunden ist. Greifen Änderungen durch den einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der Amtszeiten in die verfassungsrechtlich geschützte Unabhängigkeit der Richter ein, sind diese nicht zulässig.

Hinsichtlich der Qualifikation des Präsidenten hält die Neue Richtervereinigung es nicht für erforderlich, dass dieser Berufsrichter sein muss. Eine solche Qualifikation wird weder im Bundesverfassungsgerichtsgesetz noch in anderen Landesverfassungsgerichtsgesetzen (vgl. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (Hessen) idF vom 19.1.2001; § 2 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Saarland) idF vom 16.7.2014)

vorausgesetzt. Die richterliche Erfahrung kann durch die Mitglieder, die Berufsrichter sind, sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Neue Richtervereinigung:

Dr. Katharina Bork

Hartmut Schneider